
Nummer 11/2013

44. Jahrgang

25. Juli 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 5. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15. Juli 2013
2. Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. Juli 2013
3. Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
4. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen
5. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 117 GO NRW
6. Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B – Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung
des 5. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 15. Juli 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu

dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen, in dem die Schmutzwassergebühr festgesetzt wurde, von der ein Abzug geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.

§ 3 Abs. 7

- Satz 2 wird gestrichen -

§ 3 Abs. 9

- wird gestrichen -

Dieser 5. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Juli 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 2. Nachtrags zur Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. Juli 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18. Dezember 2002 beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Familienfeiern, Betriebsfeiern, Tanzveranstaltungen und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

§ 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Ein negatives Einspielergebnis führt nicht zu einer Steuererstattung.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kamp-Lintfort ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kamp-Lintfort ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Für die Steueranmeldung sind ausschließlich Vordrucke zu verwenden, die von der Stadt Kamp-Lintfort zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindesten, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Höhe des Kasseninhaltes enthalten müssen.

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2002 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17. Juli 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges
an die öffentliche Abwasseranlage

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

Dohlenweg	von Kleiberweg 1 bis Dohlenweg 55	- nur Schmutzwasser
Kleiberweg	von Hausnummer 8/9a bis Hausnummer 23	- nur Schmutzwasser
Sophiastraße		- nur Schmutzwasser

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Kamp-Lintfort, 19. Juli 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 16.07.2013 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kaiserstraße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2654)

Agnes-Miegel-Weg mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 2068)

Ina-Seidel-Weg mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstücke 2563, 2564, 2565 u. 1160)

Ina-Seidel-Weg mit der Funktion **Parkplatz**,
(Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 2549)

Eichendorffstraße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 2560 tlw.)

Eichendorffstraße mit der Funktion **Rad- und Gehweg**,
(Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstücke 2560 tlw. u. 2576)

Hinweise:

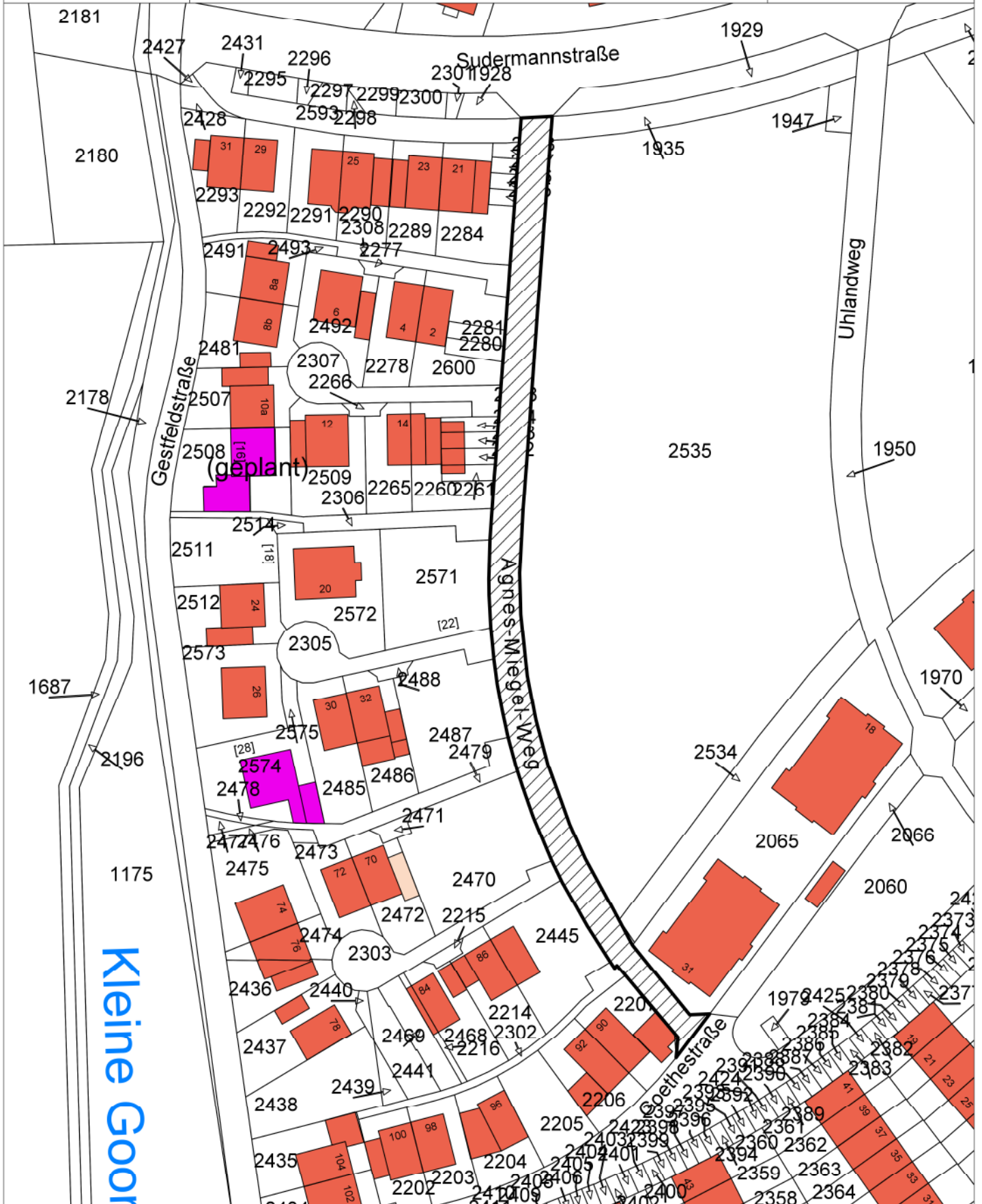
1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der sogenannten Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

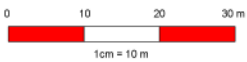
Kamp-Lintfort, den 19. Juli 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



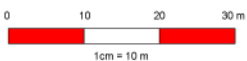
Kleine Goor

M 1 : 1000



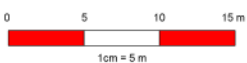


M 1 : 1000





M 1 : 500



Bekanntmachung
des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gem. § 117 GO NRW

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2011 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 506, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 04.07.2013

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 12.07.2013

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 02161/8195-0

FAX: 02161/8195-122

Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet **B** -

-16 02 1.2 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich –Teilgebiet B - 16 02 1.2 - werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke durch die Bezirksregierung Düsseldorf wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.10.2012, in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Poll Baubüro des Deichverbandes Poll, Hagelkreuzweg 55, in 46487 Wesel ausgelegt haben und im Anhörungstermin vom 15.-17.10.2012 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Die Klagefrist verlängert sich durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht.

Im Auftrag

LS

gez. Merten

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3238039758 (alt 138039755) und 4200793497 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 03.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200207227 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202119511 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200580060 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201231374 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17.07.2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3219056342 (alt 119056349) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09.07.2013

Die Sparkassenbücher Nrn. 3230043402 (alt 130043409), 3758547362 (alt 28547362), 4200448654, 3219133174 (alt 119133171), 3201737271 und 3200493058 (alt 100493055) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.07.2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3201302308 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17.07.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Herausgeber und Impressum



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck:

Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte

Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter:

www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)